



## **Merkblatt zur Durchsetzung von Forderungen**

### **Rechtsgrundlagen**

Die Verordnung EG Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000 (ABl. EG 2001 L 12 S. 1ff) ist auch als "Brüssel I-Verordnung" bekannt. Sie nimmt bei der gerichtlichen Durchsetzungen von Forderungen deutscher Gläubiger gegen Personen in den Niederlanden eine elementare Funktion ein. Der deutsch-niederländische Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen vom 30.08.1962 sowie das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ) vom 27.09.1968 (BGBl. 1972 II, S. 773) werden durch die "Brüssel I-Verordnung" außer Kraft gesetzt.

### **Zuständige Gerichte**

Personen, die ihren Wohnsitz innerhalb eines Mitgliedstaats haben, sind grundsätzlich vor dem für diesen Wohnsitz örtlich zuständigen Gericht zu verklagen.

Ausnahmen hierzu bilden die Artikeln 2 bis 31 der "Brüssel I-Verordnung".:

Soweit ein Vertrag oder ein Anspruch den Verfahrensgegenstand darstellt, kann eine Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat auch in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden. Zuständig wäre dann das Gericht des Ortes, an dem die Vertragsverpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen gewesen wäre.

Es existieren vergleichbar dem deutschen Zivilprozessrecht unter anderem folgende besondere Gerichtsstände:

- besonderer Gerichtsstand bezüglich des Wohnsitzes eines Unterhaltsberechtigten
- besonderer Gerichtsstand bei einer unerlaubten Handlung
- besonderer Gerichtsstand für Versicherungssachen und Abzahlungsgeschäfte
- vereinbarte Gerichtsstände

### **Entscheidungen im Sinne der Brüssel I-Verordnung**

Folgende Entscheidungen eines mitgliedstaatlichen Gerichts fallen und den Begriff der "Entscheidung" im Sinne "Brüssel I-Verordnung" (Art. 32):

- Urteil
- Beschluss
- Mahnbescheid
- Vollstreckungsbescheid
- Kostenfestsetzungsbeschluss eines Gerichtsbediensteten

### **Anerkennung von Entscheidungen im Sinne der Brüssel I Verordnung**

Entscheidungen (s.o.) mitgliedstaatlicher Gerichte werden von einem anderen Mitgliedstaat ohne Durchführung eines besonderen Verfahrens anerkannt (Art. 33 I) und werden nicht inhaltlich überprüft (Art. 45).

Es ist darauf hinzuweisen, dass Entscheidungen von deutschen Gerichten unter anderem nicht anerkannt werden (Art. 34 ff.), wenn

- diese grundlegenden niederländischen Rechtsanschauungen („ordre public“) zuwiderlaufen
- die den Rechtsstreit eröffnende Klageschrift dem Beklagten nicht so rechtzeitig zugestellt (das heißt bekannt gemacht) wurde, dass er eine Verteidigungsmöglichkeit hat
- die Entscheidung unvereinbar mit einer in den Niederlanden ergangenen Entscheidung bezüglich derselben Sache ist
- sie mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat zwischen denselben Parteien in einem Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs ergangen ist. Dafür ist es jedoch erforderlich, dass die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird.
- die Vorschriften der Abschnitte 3, 4 und 6 des II. Kapitels verletzt sind oder wenn Artikel 72 einschlägig ist.

Ferner ist die "Brüssel I-Verordnung" nur auf Klagen und öffentliche Urkunden anwendbar, die nach dem 01.03.2002 erhoben bzw. aufgehoben wurden. Eine in Deutschland bereits vor dem 01.03.2002 erhobene Klage, über die jedoch erst nach diesem Datum entschieden wurde, wird in den Niederlanden nach der "Brüssel I-Verordnung" anerkannt und vollstreckt. Dazu ist es jedoch erforderlich, dass das „Brüsseler Übereinkommen“ (nicht zu verwechseln mit der "Brüssel I-Verordnung") oder das Übereinkommen von Lugano sowohl in Deutschland als auch in den Niederlanden in Kraft war (hierzu Teil I Tz. 5 der "Brüssel I-Verordnung").

### **Verfahren bezüglich geringfügiger Forderungen**

Eine Forderung gilt in diesem Zusammenhang als geringfügig, wenn der Streitwert 2000,- Euro nicht überschreitet. Die Verordnung wird außer in Dänemark in allen Mitgliedstaaten der EU angewendet.

Das Verfahren wird grundsätzlich schriftlich unter Zuhilfenahme von Formblättern geführt. Gegebenenfalls ist das Gericht auch befugt, eine Anhörung anzuordnen. Sofern mittels dieses europäischen Verfahrens ein Urteil ergangen ist, wird jenes Urteil in allen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt. Dabei kann die Anerkennung nicht angefochten werden und es wird auf eine Vollstreckbarerklärung verzichtet.

Nähere Informationen zum Verfahren und zu den einzuhaltenden Fristen sowie die benötigten Formulare können eingesehen werden auf den Internetseiten der european-justice:

[https://e-justice.europa.eu/content\\_small\\_claims-42-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-42-de.do)

und

[https://e-justice.europa.eu/content\\_small\\_claims\\_forms-177-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_small_claims_forms-177-de.do)

### **Europäisches Mahnverfahren**

Ferner kann für unbestrittene, grenzüberschreitende Geldforderungen ein europäischer Zahlungsbefehl in einem vereinfachten Verfahren ergehen. Nähere Informationen zu der Vorgehensweise und zum Ablauf des Verfahrens sowie die benötigten Formblätter sind zu finden unter:

[https://e-justice.europa.eu/content\\_european\\_payment\\_order\\_forms-156-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_european_payment_order_forms-156-de.do)

### **Forderungen vor dem Hintergrund einer Insolvenz**

Soweit es sich um eine Forderung gegen ein insolventes Unternehmen handelt, besteht mit der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ein Schutzinstrumentarium.

**Diese Angaben erfolgen aufgrund von Informationen, die dem Generalkonsulat zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Die Angaben und insbesondere die Benennung der Anwälte und sonstigen Rechtsbeistände erfolgen unverbindlich und ohne Gewähr. Der Mandant hat für alle Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem erteilten Mandat selbst aufzukommen.**